

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Felix Nova GmbH auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG im  
Stadtgebiet Meschede**

Die Felix Nova GmbH, v. d. GF Dr. Thomas Tschiesche mit Sitz in 45468 Mühlheim an der Ruhr hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 12.03.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für 4 Windenergieanlagen in Meschede-Grevenstein, auf dem Flurstück 32 in der Flur 13, den Flurstücken 69/1, 74/1, 73, 68 und 67/1 in der Flur 11, den Flurstücken 26, 21 und 39 in der Flur 4 und den Flurstücken 15 und 16/1 in der Flur 5 in der Gemarkung Grevenstein beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- Handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 5, 249 Abs. 2 BauGB,
- ist das Vorhaben mit den sich aus den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Meschede ergebenden öffentlich-rechtlichen Belangen des städtebaulichen Planungsrechts vereinbar. Eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- hält die beantragte Anlage die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schall und periodischem Schattenwurf ein.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Die Windenergieanlagen **M01, M03, M05 und M07** bilden zusammen mit den Windenergieanlagen K01, K03, K04, K05, K07, K10, M02, M04, M06, M08, M09, S01/1 und S04 eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG mit insgesamt 17 Windenergieanlagen. Für diese ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Bezogen auf die Schallimmissionen entstehen ausgehend von den geplanten WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm befinden, die Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Bezogen auf den Schattenwurf entstehen ausgehend von den geplanten WEA ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Es werden an mehreren Immissionsorten die Richtwerte überschritten, bzw. teilweise bereits durch bestehende Vorbelastungen ausgeschöpft. Die Schattenwurfimmissionen werden daher durch geeignete Abschalteneinrichtungen auf die zulässigen Richtwerte zu begrenzt. Bei Einhaltung der zulässigen Richtwerte ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird daher entschieden, dass **keine UVP-Pflicht** für das geplante Vorhaben im Rahmen des Vorbescheids besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 19.03.2026

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
42.40135-2024-04

Im Auftrag  
gez. Kraft